

Entgelte für Leistungen

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2026

Durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 16.12.2025 wird folgende Entgeltordnung für Leistungen des ZAH erlassen:

Die Entgeltordnung regelt die Forderung von Entgelten für die Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, für die keine Gebühr nach dem NKAG erhoben werden bzw. für Leistungen, die künftig der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf das jeweilige Entgelt der dort aufgeführten Leistungen wird Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet (netto zzgl. der MwSt.).

1. Einmalige Containerbereitstellung für Großraumbehälter von 7,0 – 32 cbm
je Behälterabfuhr zuzüglich der Entsorgungskosten EUR 160,00

Wechselcontainerbereitstellung für Großraumbehälter von 7,0 – 32 cbm
je Behälterabfuhr zuzüglich der Entsorgungskosten EUR 114,00

2. Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer
Kanal- und Fäkalienfahrzeug EUR / Std. 195,00
Müllfahrzeug EUR / Std. 143,00
Containerfahrzeug EUR / Std. 89,00
Pkw und Pritschenfahrzeug EUR / Std. 51,00
Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie Nachtzuschlag (21.00 – 06.00 Uhr) je Stunde und Besatzung EUR / Std 50,00

3. Stundensätze Personal
Beschäftigte EUR / Std. 59,00
Auszubildende EUR / Std. 25,00

4. Anlieferung in den Entsorgungsanlagen

4.1 Bemessungsgrundlage

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für eine Gebührenermittlung nicht zulässig. Deshalb ist die Grundlage der Gebührenberechnung:

- bis 200 kg Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen
- ab 200 kg die durch Verwiegen ermittelte Menge

4.2 Anlieferung

Bei der Anlieferung wird für die Entgeltordnung grundsätzlich unterschieden, ob es sich um eine gewerbliche oder private Anlieferung handelt.

Anlieferungen aus Privathaushalten sind nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Öre) zu überlassen und werden daher nach der Gebührensatzung ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Gewerbliche Anlieferungen die der Beseitigung unterliegen fallen ebenso nicht unter dem § 2 Umsatzsteuerrecht. Lediglich die nachfolgenden gewerblichen Anlieferungen, die einer Verwertung zugeführt werden, werden über die Entgeltordnung mit MwSt. abgerechnet:

**4.3 Anlieferung von Gewerbebetrieben bei den Abfallentsorgungsanlagen:
Verwiegung ab 200 kg**

Abfälle zur thermischen Beseitigung /Vorbehandlung	EUR / t	151,50
Abfälle zur Kompostierung	EUR / t	103,00

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

Rest - Abfallsäcke bis 62,5 l	Abfallsack	3,15 €			
b) Bio - Abfallsäcke bis 62,5 l	Abfallsack	2,50 €			
	Gewichtsfaktor je m ³	je 125 l (1/8 m ³)	je 250 l (1/4 m ³)	je 500 l (1/2 m ³)	
a)	Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m ³ = 330 kg	6,30 €	12,60 €	25,20 €
b)	Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 250 kg	5,00 €	10,00 €	20,00 €
c)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m ³ = 500 kg	9,50 €	18,00 €	36,00 €
d)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 600 kg	7,80 €	15,50 €	31,00 €

5. Anlieferung von Altreifen

Pkw-Reifen ohne Felge	EUR / Stück	3,55
Pkw-Reifen mit Felge	EUR / Stück	5,30
Lkw-Reifen ohne Felge (710 – 1200 mm)	EUR / Stück	20,35
Lkw-Reifen mit Felge (710 – 1200 mm)	EUR / Stück	25,80
Lkw-Reifen ohne Felge (1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	25,80
Lkw-Reifen mit Felge (1.210 – 1600 mm)	EUR / Stück	35,30
Lkw-Reifen ohne Felge (> 1.600 mm)	EUR / Stück	88,30
Lkw-Reifen mit Felge (> 1.600 mm)	EUR / Stück	98,50

6. Anlieferung von Fenster / Türen

Anliefermenge bis 200 kg als Pauschale bzw. Mehrfachpauschale

6.1 Holz

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²	EUR / Stück	4,40
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²	EUR / Stück	7,30
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m ²	EUR / Stück	10,20

6.2 Metall / Kunststoff

Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²	EUR / Stück	8,20
Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²	EUR / Stück	13,40
Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5m ²	EUR / Stück	19,50

7. Anlieferung von Bauholz, Baustellenabfall etc.

Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine Kalkulation und Festlegung von Entgeltpreisen unmöglich.

Der ZAH wird daher regelmäßig und auf Anforderung den aktuellen Verwertungspreis dieser Stoffe ermitteln.

Hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von pauschal 21,00 €/t berechnet.

Verriegelung ab 200 kg

200138	A III Holz, z.B. Innentüren	EUR/t	Marktpreis	zzgl. 21,00 EUR/t
200137*	A IV Holz z.B. Holzfenster, Außentüren	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170605*	Asbestzement	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170604/170603*	Dämmstoff (HBCD-haltig) **	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170303*	Dachpappe	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170904	Baustellenabfall	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
	Fenster (Metall / Kunststoff)			
	Außentüren (Metall / Kunststoff)	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
200307	Sperrmüll	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t
170301*	Straßenaufbruch	EUR/t	Verwertungspreis	zzgl. 21,00 EUR/t

*gefährlicher Abfall

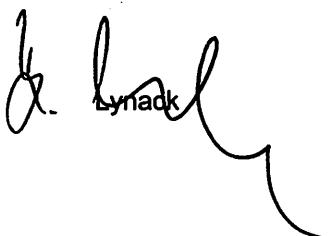
** nur auf Anfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 16.12.2025

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



Dr. Lynack

Der Verbandsgeschäftsführer



Krüger